



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/3-V/2/87

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	67-GE/987
Datum:	12. OKT. 1987
Verteilt	14.10.1987 <i>Link</i>

Dr. Rava

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Perthold

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

8. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

mao



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/3-V/2/87

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1015 W i e n

Sachbearbeiter
Perthold

Klappe/Dw
2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Da auf Grund der geplanten Novellierung die Unübersichtlichkeit
des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 noch erhöht werden
wird, ist - wie dies der Verfassungsdienst bereits mehrfach
angeregt hat - eine Wiederverlautbarung des Gesetzes dringend
angeraten. Die Vorbereitungen für eine derartige
Wiederverlautbarung sollten daher ehebaldigst eingeleitet
werden.

II. Zu den Regelungen:

Zu Art. I Z 3 (Abschnitt IIa):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: "Nach § 38
wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:". Die Regelung in
Abschnitt IIa stellt systematisch insoweit einen Fremdkörper im

- 2 -

Familienlastenausgleichsgesetz dar, als eine Vollziehung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgesehen wird. Die Determinierung der Voraussetzungen, unter denen finanzielle Zuwendungen gewährt werden, ist - selbst am Maßstab eines "differenzierten Legalitätsprinzips" gemessen - mangelhaft. Bedenklich wäre eine derartige Unbestimmtheit insbesondere dann, wenn ein maßgebendes Motiv für die Gewährung des Härteausgleichs im Einzelfall die jeweilige finanzielle Situation (des Fonds) wäre, die Ermessensausübung aber in den Bereich der Beweiswürdigung verschoben würde. Besser wäre es daher, die Determinante der finanziellen Leistungskraft (des Fonds) in die gesetzliche Grundlage aufzunehmen und bei einer Verknappung der Mittel der Vollziehung aufzutragen, die Gewährung eines Härteausgleichs in eine Relation zur Härte der Notsituation zu setzen.

In § 38a Abs. 2 sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß Familien im Sinne dieser Bestimmung gemeint sind. Statt der Wendung "oder Elternteile" sollte besser die Formulierung "sowie Elternteile" verwendet werden. Deutlicher müßte normiert sein, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendung beiden Elternteilen gemeinsam zu gewähren ist. Der letzte Halbsatz könnte lauten: "..., soweit diese für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben".

Auch in § 38a Abs. 3 sollte deutlich gemacht werden, daß es sich um Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung handelt. Die Einschränkung auf Flüchtlinge, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, ist im Hinblick auf Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, bedenklich, wonach sich die vertragschließenden Staaten verpflichten, den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie voraussichtlich im Bundesgebiet

- 3 -

bleiben werden oder nicht. Darüberhinaus ist unklar, wonach dieses Kriterium zu beurteilen wäre.

„Anstelle der Wendung "das Nähere" in § 38c sollte die Determinierung aus den Erläuterungen ("die näheren Voraussetzungen für eine Zuwendung und die Auflagen, unter denen eine Zuwendung gewährt werden kann") verwendet werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 39a):

Zur Novellierungsanordnung wird auf die Ausführungen zu Z 3 verwiesen.

Zu Art. I Z 5 (§§ 39b und 39c):

Zur Novellierungsanordnung gilt das zu Z 3 Gesagte sinngemäß. Zu den Verweisungen ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtssprechung die Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften im Zweifel statisch interpretiert, d.h., daß im Rahmen des Verweises die zitierte Rechtsvorschrift in der ausdrücklich angegebenen Fassung zu verstehen wäre, ohne daß spätere Änderungen berücksichtigt würden. Sollte daher ein Verweis auf die jeweils geltende Fassung beabsichtigt sein, so wäre dies deutlich zu machen.

Zu Art. II:

Die Bestimmung sollte in eine zwingende Bestimmung umgewandelt werden. Weiters sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hierbei nur um einen Differenzbetrag handelt.

Zu Art. IV:

Betreffend die Zitierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 5 verwiesen.

- 4 -

Zu den Erläuterungen:

Im Text des Vorblattes müßte das Datum des Sparkatalogs richtigerweise 8. September 1987 lauten. Bei der Zitierung der Kompetenzgrundlage sollte im Hinblick auf Art. III auch Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG zitiert werden.

Zu Z 3 lit.a und e sollte Näheres über die bisherige Grundlage der Zahlungen angegeben werden.

In den Erläuterungen zu § 39c müßte die sachliche Rechtfertigung für die Einschränkung auf Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes dargelegt werden.

8. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

